

Aktuelle Informationen für Ärzte und Zahnärzte

July 2019

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

Stipendiumsleistungen, die eine in Deutschland tätige Gastärztin aus ihrem Heimatland zur Sicherung ihres Unterhalts erhält, sind weder Arbeitslohn von dritter Seite noch als sonstige Einkünfte steuerbar. Wir stellen Ihnen dazu eine aktuelle Entscheidung vor. Darüber hinaus haben wir mehrere Entscheidungen der Sozialgerichte in **Vertragsarztangelegenheiten** für Sie ausgewertet. Der **Steuertipp** beleuchtet, warum von einem Verzicht auf die **Erstattung von Krankheitskosten** eher abzuraten ist.

AUSLÄNDISCHE GASTÄRZTIN

Ohne Gegenleistung ist ein Stipendium nicht steuerbar

Sobald man in Deutschland eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, will sich auch der Fiskus ein Stück vom Kuchen abschneiden. In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Niedersachsen (FG) wollte das Finanzamt sogar Zahlungen an eine Ärztin besteuern, die in Deutschland gar nicht erwerbstätig sein durfte.

Eine **Gastärztin** aus Libyen absolvierte hier eine Facharztweiterbildung. Da sie mit ihrer Aufenthaltserlaubnis nicht erwerbstätig sein durfte, erhielt sie kein Geld vom Krankenhaus. Der libysche Staat unterstützte sie aber mit einem Stipendium - in der Hoffnung, dass sie eines Tages nach Libyen zurückkehren und das erworbene Wissen dort einsetzen würde. Dieses Stipendium wollte das Finanzamt besteuern.

Allerdings erkannte das FG keinerlei im deutschen Steuerrecht verankerte Einkunftsart. Das Stipendium wurde freiwillig und **ohne Gegenleistung** vom libyschen Staat gezahlt und diente der Unterhaltssicherung der Ärztin. Nach Auffassung des FG ist ein Leistungsaustausch notwendig, um eine Besteuerung vornehmen zu können. Ein Leistungsaustausch hätte angenommen werden können, wenn eine Rückkehrpflicht oder bei einem Verbleiben in Deutschland eine Rückzahlungspflicht bestanden hätte. Da im Streitfall nichts davon zutraf, war das Stipendium der Gastärztin nicht steuerbar - das Finanzamt ging leer aus.

Hinweis: Gerne informieren wir Sie ausführlicher über die steuerliche Komponente von Stipendien. Manche sind steuerfrei, andere dagegen steuerpflichtig.

ÜBUNGSLEITER-FREIBETRAG

Verluste aus einer Übungsleitertätigkeit können berücksichtigt werden

Wer nebenberuflich als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer, beispielsweise in einem Sportverein, tätig ist, kann dafür **Einnahmen von bis zu 2.400 € pro Jahr** steuerfrei beziehen. Dieser Übungsleiter-Freibetrag gilt auch für nebenberuflich ausgeübte künstlerische oder pflegende Tätigkeiten.

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte ein Übungsleiter aus seiner Tätigkeit Einnahmen von 108 € erzielt, denen Ausgaben von 608,60 € gegenüberstanden. Die Differenz von 500,60 € wollte er im Rahmen seiner Steuererklärung 2013 als **Verlust aus selbständiger Tätigkeit** berücksichtigen lassen.

Der BFH hat entschieden, dass ein Übungsleiter, der steuerfreie Einnahmen unterhalb des Übungsleiter-Freibetrags erzielt, seine damit zusammenhängenden Aufwendungen steuerlich geltend machen kann, soweit sie die Einnahmen übersteigen. Der BFH hat die Sache jedoch an das Finanzgericht zurückverwiesen, da noch zu prüfen ist, ob der Übungsleiter seine Tätigkeit

In dieser Ausgabe

- Ausländische Gastärztin:** Ohne Gegenleistung ist ein Stipendium nicht steuerbar 1
- Übungsleiter-Freibetrag:** Verluste aus einer Übungsleitertätigkeit können berücksichtigt werden 1
- Versorgungsauftrag:** Zulassungsausschuss muss Aufnahmekapazitäten genau prüfen 2
- Nachbesetzungsverfahren:** Wahrung des Schutzzweckes eines Konkurrenten 2
- Verzichtserklärung:** Anstellung im MVZ beendet vertragsärztliche Zulassung 2
- MVZ:** Honorarkürzungen bei Fortbildungspflichtverstoß durch angestellten Arzt 3
- Fallzahlen:** Kürzung bei unwirtschaftlicher zahnärztlicher Behandlungsweise 3
- Steuertipp:** Verzicht auf die Erstattung von Krankheitskosten ist nicht zwangsläufig 4

mit der **Absicht der Gewinnerzielung** ausgeübt hat.

Hinweis: Ausgaben im Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit können auch im Fall von komplett steuerbefreiten Einnahmen abgerechnet werden, sofern der Übungsleiter mit seiner Tätigkeit auf Dauer einen Totalgewinn anstrebt. Um die Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht zu bestehen, dürfen nicht jedes Jahr hohe Ausgaben anfallen, die über den Einnahmen liegen.

VERSORGUNGSAUFRAG

Zulassungsausschuss muss Aufnahmekapazitäten genau prüfen

Zulassungsausschuss und Gerichte können bei der Aufhebung der Beschränkung des hälftigen Versorgungsauftrags zur vertragsärztlichen Tätigkeit als **Facharzt** geteilter Meinung sein. Das zeigt der folgende, vom Sozialgericht Stuttgart (SG) verhandelte Fall.

Der betroffene Arzt war seit 2011 als Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde (HNO-Facharzt) in einer örtlichen **Berufsausübungsgemeinschaft** (BAG) tätig. Der zudem als Facharzt für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen (mit je hälftigem Versorgungsauftrag) Zugelassene beantragte 2012 die Aufhebung der Beschränkung des hälftigen Versorgungsauftrags in diesem Fachgebiet. Im Landkreis sei er der einzige Facharzt, daher bestehe eine Unterversorgung.

Der Zulassungsausschuss für Ärzte lehnte seinen Antrag jedoch ab. Die Aufhebung der Beschränkung auf den Versorgungsauftrag könne nur insgesamt geschehen und dürfe sich nicht auf **ein Fachgebiet** beschränken. Zudem seien am Vertragsarztsitz die beiden Partner der BAG selbst als Fachärzte für HNO niedergelassen. Ein Sonderbedarf bestehe daher nicht.

Das SG war jedoch der Ansicht, dass es durchaus ein Anzeichen für einen ungedeckten pädaudiologischen Versorgungsbedarf sei, wenn die Wartezeit für einen Termin bis zu vier Monate betrage. Zudem spreche es für einen Versorgungsbedarf im pädaudiologischen Bereich, dass im „**Einheitlichen Bewertungsmaßstab**“ für ärztliche Leistungen Leistungstatbestände aufgenommen worden seien, die nur von Fachärzten für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen abgerechnet werden dürfen. Das SG verpflichtete den Zulassungsausschuss daher, unter Beachtung der gerichtlichen Rechtsauffassung erneut über den Widerspruch zu entscheiden.

Hinweis: Im vorliegenden Fall sind vor allem die Aufnahmekapazitäten und Wartezeiten sowie die fachärztlichen Leistungstatbestände noch einmal genauer vom Zulassungsausschuss zu beleuchten.

NACHBESETZUNGSVERFAHREN

Wahrung des Schutzinteresses eines Konkurrenten

Wann ist im Rahmen einer Nachfolgezulassung die **Aufhebung der Zulassung** des nachbesetzten Arztes zu veranlassen, um eine neue Auswahlentscheidung der Zulassungsgremien zu ermöglichen? Diese Frage hat das Sozialgericht Gelsenkirchen (SG) beantwortet.

Die Zulassung zur Vertragsarztpraxis von Dr. X (Orthopäde in Z) sollte zum 30.06.2017 beendet werden, um sie einem Nachfolger zu überlassen. Die überörtliche Gemeinschaftspraxis der Ärzte Dr. C (Facharzt für Orthopädie) und Dr. Y (Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie) sollte den Vertragsarztsitz von X übernehmen und ihn als Arzt mit Wirkung zum 01.07.2017 anstellen. Die gemeinsame Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit an den zwei Vertragsarztsitzen wurde den Ärzten genehmigt.

Dagegen erhob ein Konkurrent Widerspruch. Er argumentierte, die Genehmigung der überörtlichen Gemeinschaftspraxis von C und Y sei allein aus dem Grund erfolgt, manipulativ und rechtsmissbräuchlich die bei einer Entscheidung über die Praxisnachfolge zu beachtenden Zulassungsbeschränkungen zu umgehen. Die Verlegung des Praxissitzes der beiden Wunschkandidaten des abgebenden Arztes an dessen Praxissitz sei ein Beweis dafür, dass das **Nachbesetzungsverfahren manipuliert** worden sei. Ziel des Konkurrenten war daher die Aufhebung der Zulassung der ausgewählten Ärzte, um eine neue Auswahlentscheidung zu erwirken.

Das SG hat ihm eine Absage erteilt. Sein rechtlich schützenswertes Interesse bestehe hier nur darin, bei der tatsächlich erfolgten Nachbesetzung nicht unter Verstoß gegen die gesetzlichen Zulassungsbeschränkungen übergegangen zu werden. Dies sei hier nicht der Fall gewesen.

Hinweis: Vertragsärzte haben bei Praxisnachfolgen kein rechtlich geschütztes Interesse, dass sich Rahmenbedingungen, die bei einer Auswahlentscheidung gegebenenfalls zu berücksichtigen sind, während laufender Nachbesetzungsverfahren oder zwischen dem ersten und vielleicht notwendigen zweiten Nachbesetzungsverfahren ändern.

VERZICHTSERKLÄRUNG

Anstellung im MVZ beendet vertragsärztliche Zulassung

Die Zulassung endet mit dem Tod, mit dem Wirksamwerden eines Verzichts, mit dem Ablauf des Befristungszeitraums oder mit dem Wegzug des Berechtigten aus dem Bezirk seines **Kassenarztsitzes**. Mit der Frage, ob dieser Rechtsverlust kraft Gesetzes auch mit

dem für den Eintritt in eine Gemeinschaftspraxis erklärten Zulassungsverzicht eines Vertragsarztes eintritt, hat sich das Sozialgericht München (SG) befasst.

Ein Facharzt für Pathologie hatte seinen Sitz in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) eingebracht. Der Zulassungsausschuss stellte das Ende der Zulassung zum 31.03.2018 mit Beschluss fest und genehmigte seine Anstellung im MVZ. Der Pathologe nahm die Tätigkeit im MVZ aber nicht auf. Daraufhin kündigte das MVZ das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 30.05.2018 fristlos. Der Pathologe er hob zunächst Widerspruch gegen die Beschlüsse des Zulassungsausschusses und reichte später Klage ein. Er begehrte die Feststellung der **aufschiebenden Wirkung der Klage** gegen die Anstellungsgenehmigung.

Das SG lehnte den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung jedoch ab. Die sich der Zulassungsübertragung anschließende Störung im Rahmen des Anstellungsverhältnisses sei ohne Einfluss auf das **Zulassungsende als Vertragsarzt**. Darüber hinaus könne der Vertragsarzt, der nach Verzicht auf seine Zulassung zugunsten eines MVZ von diesem angestellt werde, die Anstellungsgenehmigung nicht anfechten. Hierfür fehle ihm die Klagebefugnis, da die Anstellungsgenehmigung dem MVZ erteilt werde.

Hinweis: Ein Vertragsarzt verliert mit Erteilung der Anstellungsgenehmigung durch den erklärten Verzicht seine Zulassung.

MVZ

Honorarkürzungen bei Fortbildungspflichtverstoß durch angestellten Arzt

Inwieweit ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) als Arbeitgeber für den **Nachweis der Fortbildungspunkte** eines (Zahn-)Arztes verantwortlich ist, hat das Sozialgericht München (SG) geklärt.

Ein in einem MVZ angestellter Zahnarzt hatte seine Fortbildungspflichten trotz mehrmaligen Erinnerns verletzt bzw. keine Nachweise über entsprechende Fortbildungsveranstaltungen eingereicht. Die Kassenärztliche Vereinigung (KV) kürzte daraufhin sein Honorar für das erste Quartal 2017 um 10 % und führte aus, sie habe wiederholt auf die **rechtzeitige Erbringung** des Fortbildungsnachweises hingewiesen.

Das SG sah die vom MVZ angefochtenen Bescheide als rechtmäßig an. Danach sei die KV sogar dazu verpflichtet gewesen, in diesem Fall zunächst das Honorar um 10 %, später um 25 % zu kürzen. Wird der Fortbildungsnachweis grundsätzlich nicht spätestens **zwei Jahre nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums** erbracht, soll die KV sogar einen Antrag auf Entziehung der Zulassung stellen. Offenkundig hatte der Zahnarzt gegenüber seinem Arbeitgeber keine einzige Fortbildung nachgewiesen. Das MVZ habe der Fortbil-

dungspflicht seines angestellten Zahnarztes demnach nicht die notwendige Bedeutung beigemessen, obwohl es mehrfach durch die KV auf die Nachweispflicht hingewiesen worden sei. Dem SG zufolge hätte das MVZ seine Weisungsbefugnis effektiver nutzen und durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen müssen, dass der bei ihm angestellte Arzt seiner Fortbildungspflicht nachkommt.

Dass das Kündigungsschutzgesetz hier **keine fristlose Kündigung** ermögliche, führe nicht zur Unwirksamkeit der entsprechenden Vorschriften. Denn die Honorarkürzung ende mit Ablauf des Quartals, in dem das Beschäftigungsverhältnis geendet habe. Da der angestellte Zahnarzt zudem in der Zeit bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses Leistungen zugunsten seines Arbeitgebers erbracht habe, seien Honorarkürzungen für den überschaubaren Zeitraum hinzunehmen. Verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz bzw. das Recht der freien Berufsausübung seien nicht ersichtlich.

FALLZAHLEN

Kürzung bei unwirtschaftlicher zahnärztlicher Behandlungsweise

Ob eine Zahnarztpraxis nach einer Prüfung auf Unwirtschaftlichkeit eine **Honorarkürzung** auf Basis von Durchschnittswerten ihrer Fachgruppe akzeptieren muss, hat das Sozialgericht Kiel (SG) entschieden.

Strittig war eine **Wirtschaftlichkeitsprüfung** vertragszahnärztlicher Leistungen. Drei Zahnärzte waren zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen, der durchschnittliche Fallwert ihrer Praxis überschritt im ersten Quartal 2011 den Fachgruppendurchschnitt um 54,38 %. Daraufhin erfolgte eine Kürzung auf + 30 %, denn die Durchsicht der Erfassungsscheine und der repräsentativ angeforderten Behandlungsunterlagen offenbarte Einsparpotentiale. So seien individualtherapeutische Maßnahmen beispielsweise den Patienten privat und nicht den gesetzlichen Krankenkassen anzulasten. Nach Ansicht der Zahnärzte ist für die Grenzziehung bei + 30 % keine Begründung angegeben worden. Ferner seien keine Behandlungsunterlagen angefordert worden. Ihr Widerspruch wurde abgewiesen.

Auch das SG hat die Klage abgewiesen und die vom Bundessozialgericht vertretene Rechtsauffassung bestätigt, dass die Gruppe der Vertragszahnärzte eine homogene Vergleichsgruppe sei. Für ein besonderes Abrechnungsverhalten aufgrund von Zusatzqualifikationen bestehe nahezu kein Raum. Die Fallzahlen der Kläger seien extrem hoch und nicht durch **Praxisbesonderheiten** zu erklären, was die Herabsetzung des Grenzwerts rechtfertige. Die unwirtschaftliche Behand-

lungswise sei über einen längeren Zeitraum beobachtet worden. Bei Zahnärzten darf für Fälle der statistischen Vergleichsprüfung daher ein Wert von + 30 % über den Durchschnittswerten der Fachgruppe angesetzt werden.

Hinweis: Grundsätzlich müssen Praxisbesonderheiten berücksichtigt werden. Anzuerkennen sind zum Beispiel aus der Zusammensetzung der Patienten herrührende Umstände, die sich auf das Behandlungsverhalten des Arztes auswirken und in den Praxen der Vergleichsgruppe nicht entsprechend anzutreffen sind. Solche Besonderheiten konnten im Urteilsfall aber nicht festgestellt werden. Die intellektuelle Begleitprüfung mittels Einsicht in die Behandlungsunterlagen hatte demnach keine medizinisch-fachlichen Gesichtspunkte zutage gefördert, die die Annahme der Unwirtschaftlichkeit hätten entkräften können.

STEUERTIPP

Verzicht auf die Erstattung von Krankheitskosten ist nicht zwangsläufig

Bekanntermaßen lassen sich Beiträge zur Krankenversicherung als **Sonderausgaben** vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen und mindern so das zu versteuernde Einkommen. Des Weiteren kann man Krankheitskosten, die die Versicherung nicht übernimmt, als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machen. Allerdings gelten hierbei sehr strenge Nachweisanforderungen und die Aufwendungen wirken sich nur dann steuermindernd aus, wenn sie die zumutbare Belastung übersteigen.

Ein Ehepaar hatte die Idee, sich seine Krankheitskosten (freiwillig) nicht von der privaten Krankenversicherung erstatten zu lassen, um in den Genuss einer **Beitragsrückerstattung** zu kommen. Die dadurch selbstgetragenen Aufwendungen wollten die Eheleute als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht Niedersachsen wiesen den Antrag jedoch ab.

Eine der Voraussetzungen für die Anerkennung von Kosten als **außergewöhnliche Belastungen** ist nämlich deren Zwangsläufigkeit. Da sich die Eheleute ihre Ausgaben aber durchaus hätten erstatten lassen können, fehlte es im Streitfall an der Zwangsläufigkeit. Nur wenn es ihnen nicht zumutbar gewesen wäre, ihren

Erstattungsanspruch bei der Krankenkasse durchzusetzen, hätten die selbstgetragenen Krankheitskosten zu außergewöhnlichen Belastungen geführt. Der Verzicht aus wirtschaftlicher Erwägung verhinderte also den steuerlichen Abzug.

Hinweis: Gerne beraten wir Sie zu der Frage, inwiefern selbstgetragene Krankheitskosten im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRINT

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827 vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Tobias Litzel, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter USt-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Nederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!